

TEXTFESTSETZUNG GEM. § 9 BBAUG.

1. ART DER BEBAUUNG:

DORFGEBIET (MD) GEMÄSS § 5 BAU NVO;

ALLGEMEINES WOHNGEBIET (WA) GEMÄSS § 4 BAU NVO;

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG:

FESTGELEGT DURCH ANGABE DER BEBAUBAREN FLÄCHEN UND ABSTÄNDE.

3. BAUWEISE: OFFEN

4. GESCHOSSZAHL:

2 VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE) KEIN DREMPEL

DACHNEIGUNG BIS 30°

1 VOLLGESCHOSS MIT ZULÄSSIGEM AUSBAU DES DACHRAUMES,

DREMPEL HÖCHSTENS 0,80 M

DACHNEIGUNG: 28 - 40° EINDECKUNG: DUNKELFARBIG

DACHFORM: SATTELDACH (SD); WALMDACH (WD)

5. HÖHENLAGE DER GEBÄUDE:

OBERKANTE FUSSBODEN ERDGESCHOSS, HÖCHSTENS 0,50 M ÜBER
NATÜRLICHEM GELÄNDE BZW. OBERKANTE GEHSTEIG

6. GARAGEN:

a) JE WOHNEINHEIT MINDESTENS 1 GARAGE ODER STELLPLATZ

b) GRENZBEBAUUNG GESTATTET, EINZELN ODER ALS GRUPPE GEMEINSAM
MIT NACHBARGARAGE

c) ZULÄSSIGE HÖHEN 2,50 M; ZULÄSSIGE LÄNGE 7,00 M

d) KEINE KELLERGARAGEN ZULÄSSIG

AUSNAHME, WENN OKF NICHT MEHR ALS 0,50 M UNTER
STRASSENIVEAU LIEGT.

e) ABSTAND MINDESTENS 5,00 M AB HINTERKANTE
GEHSTEIG = STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

7. EINFRIEDIGUNGEN:

ENTLANG DEN VERKEHRSSTRASSEN, AN SEITLICHEN UND RÜCKWÄRTIGEN
GRUNDSTÜCKSGRENZEN HECKEN BIS 1,00 M SCHUTZDRAHT

AUSNAHMSWEISE ENTLANG VERKEHRSSTRASSEN MAUERN BIS 0,50 M HÖHE

8. IM MÜNDUNGSBEREICH VON STRASSEN IST SICHTBEHINDERNDER AUFWUCHS
ÜBER 1,00 M UNZULÄSSIG.